



Ergänzende Bestimmungen Saison 2021/22 | COVID-19

1. Hygienekonzept

- 1.1. Die Vereine stellen für die Spieltage Hygienekonzepte auf. Diese sind insbesondere auf die Vorgaben der Städte und Kommunen sowie der Hallenträger abzustimmen. Als Vorlage und Anhaltspunkt dient hierfür das Hygienekonzept des Deutschen Basketball Bundes.

Die Hygienekonzepte müssen neben einer notwendigen Impfung, Genesung oder Testung (z.B. 3-G bzw. 2-G plus Regelung) unbedingt auch die Informationen enthalten, ob eine Nutzung der Duschen und Umkleiden möglich ist. Nachweise für von allen am Spielbetrieb Beteiligten sind im Original mitzuführen und auf Verlangen wechselseitig vorzuzeigen. Kopien oder Fotos der Nachweise sind nicht gültig! Darüber hinaus muss dem Konzept entnommen werden können, wie viele Personen sich in der Halle inkl. Zuschauer aufhalten dürfen und ob ggf. eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Maske besteht.

Namentlich genannt werden muss der für den Verein zuständige Hygienebeauftragte mit Rufnummer und Mailadresse.

Das Hygienekonzept sind online für jede Halle in TeamSL hochzuladen. Jedes Hygienekonzept ist mit einem Datum der Erstellung oder der Aktualisierung zu versehen. Hierdurch können sich alle Vereine entsprechend über die aktuellen Bedingungen informieren und auf Situationen „vor Ort“ einstellen

- 1.2. Jedes Mannschaftsmitglied muss schriftlich erklären, die vereinseigenen Schutz- und Hygienemaßnahmen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben, sowie diese in der Praxis umzusetzen. Die Vereine haben diese Erklärung bis zum 30.06.2024 aufzubewahren.
- 1.3. Jede Gastmannschaft übergibt beim Zutritt in die Spielhalle dem gastgebenden Verein eine bereits vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste (Beispiel-Liste des BVRP) aller zur Mannschaft gehörenden Personen. Diese Liste wird ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung vom gastgebenden Verein vier Wochen aufbewahrt und dann datenschutzkonform vernichtet. Diese Liste enthält die Angaben Vorname, Nachname, Adresse und Telefonnummer. Sollte der Verein eine andere Form der Kontaktregistrierung am Spieltag (z.B. digital mittels Luca App) wählen oder weitere Daten benötigen, erfolgt dies in Absprache zwischen Heim- und Gastverein.



2. Saisonverlauf

- 2.1. Die Saison wird gemäß dem offiziellen Spielplan ausgetragen. Sollte es aufgrund von Saison-Unterbrechungen, Spielabsagen oder Spielverlegungen notwendig sein, kann die Saison ggf. verlängert werden.
Es gilt die Ausschreibung des BVRP, in der die Regelungen zum Auf- und Abstieg näher erläutert sind.
Eine Saison gilt als abgeschlossen, wenn jeder Teilnehmer einer Liga mindestens 1x gegen alle anderen Vereine seiner Liga gespielt hat.
Sollte es zu einem Abbruch des Spielbetriebs nach Beginn der Rückrunde kommen, gilt für die Abschlusstabelle das erste durchgeführte Spiel zwischen zwei Mannschaften. Daraus ergibt sich eine Auf- und Abstiegsregelung.
Jugendspielbetrieb: Der Start der Spielrunden erfolgt nach Rahmenterminplan. Die Entscheidung über die Nichtdurchführung von Jugendmeisterschaften wird zum gegebenen Zeitpunkt getroffen und mitgeteilt.
- 2.2. Ein Spieler in Quarantäne (noch kein bestätigter Fall) ist kein automatischer Verlegungsgrund. Sollten sich mehr als drei Stammspieler einer Mannschaft in behördlich angeordneter Quarantäne befinden, ist das ein Verlegungsgrund. Der Spielleiter ist darüber mit dem Nachweis des Gesundheitsamtes bzw. der Ordnungsbehörde zu informieren.
- 2.3. Sollte eine Mannschaft aufgrund Corona bedingter behördlicher Maßnahmen keine Spielhalle haben, ist das Spiel abzusetzen und kostenfrei zu verlegen. Der Spielleiter ist darüber mit dem Nachweis des Gesundheitsamtes bzw. des Hallenträgers zu informieren.
- 2.4. Die Schiedsrichter haben in der Beurteilung von Hygienemaßnahmen des gastgebenden Vereins keine Rechte und Pflichten.

3. Meldeablauf nach einer bestätigten Covid-19 Infektion

Tritt der Fall ein, dass eine Spielerin oder ein Spieler positiv auf eine Covid-19 Infektion getestet wird, ist folgender Informationsfluss unbedingt einzuhalten.

- 3.1. Die oder der Erkrankte unterrichtet unmittelbar nach Feststellung der Infektion den Hygienebeauftragten seines Vereins.
- 3.2. Der Hygienebeauftragte unterrichtet unmittelbar darauf die gesamte Mannschaft und alle weiteren Personen, die im sportlichen Umfeld zur erkrankten Person innerhalb des Vereins gestanden haben. Alle weiteren Maßnahmen übernimmt das örtliche Gesundheitsamt.
- 3.3. Der Hygienebeauftragte unterrichtet anschließend unmittelbar alle Hygienebeauftragten der gegnerischen Vereine der letzten zwei Wochen.



- 3.4. Der Hygienebeauftragte unterrichtet darüber hinaus unmittelbar den Spielleiter sowie den Vizepräsidenten Spielbetrieb (j.ammon@bvrp.de).
- 3.5. Der Spielleiter unterrichtet unmittelbar den Schiedsrichterwart, der wiederum sowohl die Schiedsrichter bis zu zwei Wochen rückwirkend informiert und ggfs. die Schiedsrichtereinsätze des kommenden Wochenendes absagt oder umbesetzt.
- 3.6. Im Falle einer/s positiv auf eine Covid-19 Infektion getestete/r Schiedsrichters/in, ergeht die Meldung der/des Erkrankten an die Spielleitung und an den Schiedsrichterwart. Die Spielleitung informiert die Hygienebeauftragten der Vereine.
- 3.7. Zusätzlich angeordnete behördliche Anweisungen sind selbstverständlich Folge zu leisten.

4. Zuschauer

- 4.1. Jede Mannschaftsdelegation besteht aus maximal 20 Personen, darin inbegriffen Spieler, Trainer, Betreuer und Vereinsverantwortliche.
- 4.2. Zuschauer sind gemäß der örtlichen Hygienekonzepte bzw. der Vorgaben der jeweiligen gesetzlichen Möglichkeiten erlaubt.
- 4.3. Ein Schiedsrichter-Coach zählt nicht als Zuschauer, er ist Teil des SR-Teams. Der Schiedsrichter-Coach ist in den Ansetzungen in TeamSL namentlich angesetzt.
- 4.4. Offizielle Pressevertreter sind gemäß der örtlichen Hygienekonzepte zulässig und zählen ebenfalls nicht zu den Zuschauern.

5. Sanktionen

Sollte ein Verein oder eine Mannschaft diese Ergänzenden Bestimmungen missachten, kann eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht erfolgen.

- 5.1. Bei Personen, die den Aufforderungen zur Kontaktnachverfolgung nicht nachkommen oder Originalnachweise - wie unter Punkt 1.1 geschildert - nicht vorlegen, ist der Heimverein berechtigt, den Hallenzutritt zu verweigern.
- 5.2. Können die Schiedsrichter dem Hygienebeauftragten des Heimvereins die genannten Nachweise nicht ordnungsgemäß vorlegen, dann muss das Spiel ausfallen und wird vom Spielleiter neu angesetzt. Die Vereine der angesetzten Schiedsrichter tragen die dafür entstehenden Kosten.



Kann nur einer der beiden Schiedsrichter genannten möglichen Nachweise vorlegen, so müssen die Mannschaften einen anwesenden vereinsneutralen Schiedsrichter, der die genannten Nachweise vorlegt, als 2. Schiedsrichter akzeptieren. Kann kein zweiter Schiedsrichter gefunden werden, ist das Spiel von einem zu leiten.

Sind keine vereinsneutralen Schiedsrichter anwesend, können sich die Mannschaften auf vereinseigene Schiedsrichter, die die genannten Nachweise vorlegen, einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel von beiden Kapitänen auf dem Spielbericht zu bestätigen.

Stand: 13.09.2021

Marco Marzi
Präsident

Johann Ammon
Vizepräsident Sport